Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 27 (1961)
Heft: 5-6

Artikel: Ein Versuch zur gesetzlichen Neuordnung des Zivilschutzes
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-363946

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Protar

Schweizerische Zeitschrift für Zivilschutz
Revue suisse pour la protection des civils
Rivista svizzera per la protezione civile

Oblig. offizielles Organ der Schweizerischen Luftschutz-Offiziersgesellschaft — Organe officiel obligatoire de la Société suisse des officiers de protection antiaérienne — Organo ufficiale obbligatorio della Società svizzera degli ufficiali di Protezione antiaerea

Redaktion: Dr. iur. Leo Schürmann, Froburgstrasse 30 (Handelshof), Olten, Tel. (062) 5 15 50 / Druck, Verlag, Administration: Vogt-Schild AG, Solothurn, Tel. (065) 2 64 61 / Annoncen-Regie: Annoncen-Abteilung Vogt-Schild AG in Verbindung mit Brunner-Annoncen, Zürich 4, Birmensdorferstrasse 53
Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 10.—, Ausland Fr. 15.— / Postcheckkonto Va 4

Mai/Juni 1961 | Erscheint alle 2 Monate | 27. Jahrgang Nr. 5/6

Inhalt — Sommaire

Nachdruck mit Genehmigung der Redaktion und des Verlages gestattet

Ein Versuch zur gesetzlichen Neuordnung des Zivilschutzes – *Luftschutztruppen:* Arbeiten des Objektchefs – Deutsche Leitsätze für die Erziehung des Soldaten – Verstärkte geistige Landesverteidigung in neuer Sicht – *Fachdienste:* Die Luftwaffe der deutschen Bundeswehr – Le contrôle de la radioactivité du lait, etc. en Grande-Bretagne – Microdosage de traces de cobalt dans les ciments par spectrophotométrie – Venus-Muscheln speichern radioaktive Substanzen – Flammenwerfer durchschneidet Betonmauer – Die Wirkungen der Kernwaffen – Besuch aus Israel beim schweizerischen Zivilschutz – Basel wieder voran! – Der Irrweg des Bombenkrieges – *Zivilschutz:* Ist Zivilverteidigung immer noch von Wichtigkeit? – Zivilverteidigung und Armee – Tagung der Zivilschutzärzte – *Fachliteratur und Fachzeitschriften.*

Ein Versuch zur gesetzlichen Neuordnung des Zivilschutzes

Das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement hat anfangs Juni 1961 den Entwurf zu einem Bundesgesetz über den Zivilschutz bekanntgegeben. Wir drucken hier die für die Ls. Trp. wichtigsten Bestimmungen ab und bitten unsere Leser um ihre Meinungsäusserung für das Septemberheft. *Die Redaktion*

Art. 1

Der Zivilschutz ist ein Teil der Landesverteidigung.

Der Zivilschutz bezweckt den Schutz, die Rettung und die Betreuung der Personen und den Schutz ihrer Güter durch zivile Massnahmen, die bestimmt sind, die Auswirkungen kriegerischer Ereignisse zu verhindern oder zu mildern.

Art. 2

Der Zivilschutz umfasst hauptsächlich:

1. Schutz- und Rettungsmassnahmen, wie:
   a) Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren und Schutzmöglichkeiten;
   b) Alarmierung;
   c) Verdunkelung;
   d) Brandschutz;
   e) Rettung von Personen und Sachen;
   f) Massnahmen gegen atomische, biologische und chemische Einwirkungen;
   g) Schutz gegen Ueberflutungen;
   h) Verlegung von Bevölkerungsteilen;
   i) Erhaltung von Betrieben;
   k) Schutz lebenswichtiger und kulturell wertvoller Güter.
2. Betreuungsmassnahmen, wie:
   a) Hilfe für Verletzte, Gebrechliche und Kranke;
   b) Sorge für Obdachlose und Hilflose.

Art. 3

Die Verwirklichung der Massnahmen erfolgt insbesondere durch folgende Mittel:

1. Zivilschutzorganisationen;
2. Anlagen und Einrichtungen der örtlichen Schutzorganisationen;
3. nachbarliche und regionale Hilfe;
4. Luftschutztruppen oder andere Formationen der Armee.

Art. 4

Die Zivilschutzorganisationen werden im Aktivdienstzustand eingesetzt.

Die Zivilschutzorganisationen können für die Nothilfe bei Katastrophen herangezogen werden.

Art. 5

Zur Unterstützung der Zivilschutzorganisationen werden von der Armee in erster Linie die Luftschutztruppen eingesetzt. Sie werden vom Bundesrat vor allem grossen oder stark gefährdeten sowie geschädigten Gemeinden zur Verfügung gestellt.

Es können auch andere Teile der Armee zur Unterstützung der Zivilschutzorganisationen eingesetzt werden.

Nationalrat

Sommersession 1961

128. (8264) **Interpellation Schürmann,** vom 6. Juni 1961.

In der Botschaft vom 30. Juni 1960 über die Aenderung der Militärorganisation schrieb der Bundesrat: «Wir beantragen Ihnen, die verbleibenden militärischen Aufgaben der bisherigen Abteilung für Luftschutz und die Aufgaben des Territorialdienstes in eine neue ‚Abteilung für Territorialdienst und Luftschutztruppen' zusammenzufassen. Die Schaffung dieser Dienstabteilung, deren Aufgaben im geänderten Art. 183bis umschrieben werden, kann in dieser Zusammensetzung erst mit dem Inkrafttreten des zurzeit in Bearbeitung stehenden Zivilschutzgesetzes verwirklicht werden. Auf diesen gleichen Zeitpunkt wird der bisherige Wortlaut des Art. 183bis gegenstandslos und muss daher den neuen Verhältnissen angepasst werden.» Anlässlich der Beratung der Militärorganisation im Nationalrat wurde der Bundesrat ausdrücklich bei dieser Zusicherung behaftet.

Um so mehr muss es erstaunen, dass im Bundesratsbeschluss vom 28. März 1961 betreffend Inkraftsetzung und Einführung der Art. 183bis auf den 1. Januar 1962 in Kraft gesetzt wird. Auf diesen Zeitpunkt wird das Zivilschutzgesetz keinesfalls beschlossen sein. Auch die tatsächlichen Verhältnisse haben sich seit der Botschaft zur Militärorganisation in keiner Art und Weise geändert. Das in der Botschaft zur Militärorganisation abgegebene Versprechen ist daher offen verletzt worden.

Der Bundesrat wird ersucht, Auskunft zu geben, aus welchen Gründen er sich nicht an seine Zusicherungen gehalten hat. Die Interpellation wird unterstützt von den Herren:
Bachmann-Wollerau, Bächtold, Dürrenmatt, Fischer, Freiburghaus, Fuchs, Gemperli, Hackhofer, Hayoz, Heil, Herren, Hess-Zug, Jacquod, Kämpfen, Klingler, König-Biel, Lafranchi, Leu, Meier-Baden, Odermatt, Reimann, Schwizer, Siegmann, Stadler, Stebler, Tenchio, Tschopp, Vontobel, Wick, Zeller. (30)

Art. 6

Die Anordnung und die Durchführung der erforderlichen Massnahmen sind Sache der zivilen Behörden.

Der Zivilschutz hat keine Kampfaufgaben.

Art. 7

Der Bundesrat übt die Oberaufsicht und die oberste Leitung aus.

Der Bundesrat überwacht die Durchführung der Vorschriften und stellt sie nötigenfalls sicher.

Im Aktivdienstzustand ordnet der Bundesrat die Vervollständigung der vorgeschriebenen Massnahmen und Mittel an.

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt, in dem die Schutzorganisationen in Dienst treten und die Einsatzbereitschaft erstellt wird.

Art. 8

Das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement übernimmt die aus diesem Gesetz sich ergebenden Aufgaben, soweit sie Bundessache sind.

Als Ausführungsorgan wird dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement ein Bundesamt für Zivilschutz angegliedert.

Schutzdienstpflicht

Art. 23

Für Männer beginnt die Pflicht, Schutzdienst zu leisten, mit der Vollendung des 20. Altersjahres und dauert bis zum zurückgelegten 65. Altersjahr; vorbehalten bleibt Art. 24.

Vorzeitig aus der Militärdienstpflicht entlassene Männer sind schutzdienstpflichtig.

Militärdienstpflichtige und Männer, welche die gesetzliche Wehrpflicht erfüllt haben, sind nicht schutzdienstpflichtig; vorbehalten bleibt Art. 24.

Die Schutzdienstpflicht erstreckt sich nicht auf Männer, die in einer wichtigen öffentlichen oder zivilen Stellung stehen.

Art. 24

Wenn die Verhältnisse es erfordern, insbesondere wenn mit den sich freiwillig Meldenden die nötigen Bestände nicht erreicht werden, kann der Bundesrat die Schutzdienstpflicht auch auf Männer, welche die gesetzliche Wehrpflicht erfüllt haben und auf Jünglinge nach Vollendung des 16. Altersjahres ausdehnen.

Der Bundesrat kann ein angemessenes Kontingent Schutzdienstpflichtiger, die in der Armee, insbesondere im Territorialdienst, freiwillig Dienst leisten wollen, zu diesem Zwecke von der Schutzdienstpflicht dispensieren.

Art. 25

Der Bundesrat stellt den Zivilschutzorganisationen ein angemessenes Kontingent an militärdienstpflichtigen Wehrmännern als Vorgesetzte und Spezialisten zur Verfügung.

Art. 26

Jünglinge nach Vollendung des 16. Altersjahres und Männer, die aus der Schutzdienstpflicht oder aus der Wehrpflicht entlassen sind, können die Schutzdienstpflicht freiwillig übernehmen.

Art. 27

Jugendliche nach Vollendung des 16. Altersjahres und Frauen können die Schutzdienstpflicht freiwillig übernehmen.

Art. 36

Der Bund bildet ebenfalls die Angehörigen seines Betriebsschutzes aus.

Der Bund kann auf Ersuchen und auf Kosten der Kantone auch Vorgesetzte und Spezialisten, für deren Ausbildung die Kantone zuständig sind, in eidgenössischen Kursen ausbilden.

Rechte der Schutzdienstpflichtigen

Art. 42

Die Teilnehmer an Kursen, Uebungen und Rapporten sind zu entschädigen, sofern sie mindestens während drei Stunden beansprucht werden.

Der Bundesrat setzt die Höhe der Entschädigung fest; sie soll sich im Rahmen der Entschädigung in der Armee bewegen.

Aufbau der Schutzorganisationen

Art. 48

In den örtlichen Schutzorganisationen ist eine Leitung zu bestellen, bestehend aus dem Ortschef und seinem Stellvertreter, den Dienstchefs des Betriebsschutzes, der Hauswehren und der Dienstzweige sowie weiteren Mitarbeitern.

In den örtlichen Schutzorganisationen sind folgende Dienstzweige zu bestellen:
a) Alarm, Beobachtung, Verbindung;
b) Kriegsfeuerwehr;
c) Technischer Dienst;
d) Sanität;
e) Atom-biologisch-chemischer Dienst;
f) Obdachlosenhilfe.

Die Kantone können Gemeinden mit grossen Schutzorganisationen die Erweiterung durch zusätzliche Dienste vorschreiben und jenen mit kleinen Schutzorganisationen die Beschränkung auf weniger Dienste gestatten.

Art. 49

Im Betriebsschutz sind eine Leitung und folgende Dienstzweige zu bestellen:
a) Alarm, Beobachtung, Verbindung;
b) Feuerwehr;
c) Technischer Dienst;
d) Sanität.

Die Kantone sind ermächtigt: für grössere Betriebe eine Erweiterung der Schutzorganisation durch zusätzliche Dienstzweige zu verlangen und für kleinere die Beschränkung auf weniger Dienstzweige zu gestatten.

Art. 50

Die Hauswehren bestehen in der Regel aus:
a) einem Gebäudechef als Leiter;
b) einem Schutzraumwart als Stellvertreter;
c) zwei Samaritern;
d) vier weiteren Personen.

Der Ortschef bestimmt Grösse und Zusammensetzung der einzelnen Hauswehren und teilt ihnen die Gebäude zu.

Conseil national

Session d'été 1961

128. (8264) **Interpellation Schürmann** du 6 juin 1961.

Le message du Conseil fédéral du 30 juin 1960 concernant la modification de l'organisation militaire contient ce qui suit: « Nous vous proposons de grouper les tâches militaires qui restent à l'actuel service de protection antiaérienne et celles du service territorial en un nouveau « service territorial et des troupes de protection aérienne ». Ce service, dont les tâches sont fixées à l'article 183*bis* modifié, ne peut être constitué dans la nouvelle forme, qu'en relation avec l'entrée en vigueur de la loi sur la protection civile, en préparation. La teneur actuelle de l'article 183*bis* deviendra alors sans objet et doit donc être adaptée aux nouvelles conditions. » Lors de la discussion de l'organisation militaire au Conseil national, il a été expressément pris acte de cette promesse du Conseil fédéral.

Il est d'autant plus étonnant que l'article 183*bis* ait été déclaré applicable dès le 1er janvier 1962 par l'arrêté du Conseil fédéral du 28 mars 1961 concernant la mise en vigueur de l'introduction de la loi qui modifie l'organisation militaire. A cette date, la loi sur la protection civile n'aura en aucun cas été adoptée. La situation n'a pas non plus changé depuis la publication du message concernant l'organisation militaire. La promesse faite dans ce message n'a donc manifestement pas été tenue.

Le Conseil fédéral est prié de dire pour quelles raisons il ne s'est pas tenu aux assurances données dans le message.

La demande d'interpellation est appuyée par MM.: Bachmann-Wollerau, Bächtold, Dürrenmatt, Fischer, Freiburghaus, Fuchs, Gemperli, Hackhofer, Hayoz, Heil, Herren, Hess-Zoug, Jacquod, Kämpfen, Klingler, König-Bienne, Lafranchi, Leu, Meier-Baden, Odermatt, Reimann, Schwizer, Siegmann, Stadler, Stebler, Tenchio, Tschopp, Vontobel, Wick, Zeller. (30)

Art. 51

Die Gemeinden sind zur Leistung nachbarlicher Hilfe verpflichtet. Die Kantone stellen die näheren Bestimmungen auf.

Die Kantone organisieren die regionale Hilfe und verständigen sich mit den Nachbarkantonen.

Leitung und Einsatz

Art. 65

An der Spitze jeder örtlichen Schutzorganisation steht als Ortschef eine von der Gemeindebehörde bestimmte geeignete Persönlichkeit; wenn möglich soll

ein Mitglied der vollziehenden Behörde diese Aufgabe übernehmen.

Der Ortschef sorgt für die Zusammenarbeit der örtlichen Schutzorganisation, des Betriebsschutzes, der Hauswehren und anderer zur Verfügung stehender Hilfsformationen und überwacht die gesamten Zivilschutzmassnahmen in der Gemeinde.

Im Einsatz koordiniert der Ortschef alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel.

Die gesamte Organisation ist in einem Zivilschutzplan der Gemeinde festgehalten.

Art. 69

Wenn Luftschutztruppen oder andere Formationen der Armee zur Verfügung gestellt werden, bezeichnet der Ortschef Ort und Dringlichkeit der Hilfeleistung. Den Einsatzbefehl an die Truppe erteilt der militärische Kommandant.

Wo die Truppe sich zu unmittelbar bevorstehenden Kampfhandlungen bereitstellt oder kämpft, wird die Zusammenarbeit von Armee und Zivilschutz vom militärischen Kommandanten geordnet.

Sofern die einer Gemeinde zugewiesenen Luftschutztruppen infolge von Kampfhandlungen oder aus andern Gründen für die betreffende Gemeinde nicht mehr verwendet werden können, sind sie nach Möglichkeit anderweitig zugunsten des Zivilschutzes einzusetzen.

Art. 83

Der Bundesrat ordnet die Koordination der Armee, der Kriegswirtschaft und des Zivilschutzes.

Der Bundesrat grenzt insbesondere im einzelnen die Zuständigkeiten zwischen den zivilen Behörden und den militärischen Stellen ab.

Art. 84

Das Bundesamt für Zivilschutz übernimmt die zivilen Aufgaben, die bisher von der Abteilung für Luftschutz des Eidg. Militärdepartementes besorgt wurden.

Der Bundesrat trifft alle Massnahmen, die sich aus der Trennung des Zivilschutzes von der Abteilung für Luftschutz ergeben. Aufgaben, Organisation, Ausrüstung und Ausbildung der Luftschutztruppen sind, ohne die militärischen Bedürfnisse zu vernachlässigen, vor allem nach den Anforderungen des Zivilschutzes zu richten.

LUFTSCHUTZ-TRUPPEN

Arbeiten des Objektchefs

Jeder 4. WK (Typ D) wird bei den Ls. Trp. zu Uebungen in Brand und Trümmern verwendet. Das von der A+L erworbene Objekt muss deshalb dementsprechend vorbereitet werden.

Die meisten Uebungsobjekte dienen jedoch nicht nur rein zur Schulung der Truppe, sondern müssen von ihr auch nachträglich entfernt werden. Damit nun Ausbildung betrieben und Abbrucharbeiten nebeneinander geleistet werden können, müssen sie zentral gesteuert werden. Es ist für die Dauer des WK ein verantwortlicher Mann erforderlich, der die Arbeiten planmässig leitet und die notwendigen Sicherungsvorschriften erlässt. Bat. Kdt. und Kp. Kdt. sind während des WK mit der Schwergewichtsaufgabe Erziehung und Ausbildung beschäftigt. Somit wird als Objektchef ein Sub. Of. bestimmt.

1. Vorbereitende Arbeiten

Mit Weitblick hat er in Verbindung mit dem Bat. Kdt. teilweise vor der Rekognoszierung des Objektes die Vorbereitungsarbeiten zu erledigen. Auch hier findet der Grundsatz von Napoleon anwendung «Weit sehen — kurz befehlen». Meistens sind folgende Arbeiten vor dem WK auszuführen:

— Erstellen der Massaufnahmen des Abbruchobjekts;
— Sprengstoffbestellung an den Mun. Of.;
— wichtige Regelungen vom Vertrag in einen Uebersichtsplan einzuzeichnen;
— Bestellung von Tannästen, Lehm usw.;
— Rundschreiben an die Anwohner;
— Sicherungsplan (Wachtposten, Verkehrsregelung usw.);
— Ablagerungsplätze im Hinblick auf Zufahrt, Ablagerung (evtl. Bauinstallationen auf Sicherheit überprüfen);
— provisorisches Arbeitsprogramm in Verbindung mit dem Ausbildungsprogramm des Bat. Kdt. erstellen;
— evtl. zusätzliche Materialbestellungen (Ladeschaufeln, Kipper, Motorsägen, zusätzliche Bestandteile);
— Erstellen eines Zustandprotokolls von in der Nähe befindlichen Anlagen. Protokoll durch zuständige Amtsstelle beglaubigen lassen.

2. Arbeiten im KVK

Während des KVK sind Probesprengungen durchzuführen. Dabei erhält das Kader die notwendige Repetition, und der Materialkoeffizient wird dabei ermittelt. Wird das Objekt von einer Truppe übernommen,